

# Rundbrief 2/2017

FREIPLATZAKTION ZÜRICH  
Rechtshilfe Asyl und Migration

[www.freiplatzaktion.ch](http://www.freiplatzaktion.ch)



**FINANZEN: Rechnung 2016 & Budget 2017**  
**THEMA: Überlegungen zum Ausländergesetz**  
**AUFGEFALLEN: Sozialhilfestopp für vorläufig  
aufgenommene Personen – Position der FPA**

## Liebe Leserin, lieber Leser

Der Hauptartikel in diesem Rundbrief widmet sich dem neuen Ausländer- und Integrationsgesetz. In den letzten Jahren hat der Begriff der Integration einen regelrechten Boom erlebt. Dies zeigt sich nun deutlich in der Umbenennung des Ausländergesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz. Oftmals geht in der politischen wie auch öffentlichen Diskussion die einseitige Prägung des Begriffs vergessen. Die Konzepte und Gesetze, die aus dem Begriff abgeleitet sind und bestimmen, wem welche Rechte und Teilhabemöglichkeiten gewährt und verwehrt werden, werden zu wenig hinterfragt.

Integrationsleistungen des Staates basieren auf dem neoliberalen Prinzip des «Förderns und Forderns». Dies bedeutet, dass sozialstaatliche Leistungen konsequent an Gegenleistungen gekoppelt sind. Wer diese nicht erfüllt, gilt automatisch als integrationsunwillig und hat mit Sanktionen zu rechnen. Darunter fallen beispielsweise Kürzungen des Grundbedarfs der Sozialhilfe um bis zu 30% oder im Rahmen des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes der Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Hinter diesem Integrationsverständnis steckt die Ideologie, dass jede und jeder der Schmied des eigenen Glückes ist. Die sogenannte Integration wird damit auf eine Frage des individuellen Willens reduziert. Dabei werden strukturelle Hindernisse wie administrative Hürden zur Erlangung einer Arbeitsbewilligung oder institutionalisierter Rassismus, gesellschaftliche Bedingungen und individuelle Lebenssituationen wie psychische und physische Belastungen systematisch ausgeblendet. Den diversen möglichen Ursachen, die dazu führen, dass die gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können, wird damit nicht Rechnung getragen.

Jede und jeder hat sich diesem Integrationsverständnis zu unterwerfen, Vielfalt wird nicht als Normalität verstanden. Wer nicht ins Schema passt, «verdient» nicht die gleichen Rechte. Fördergelder werden als Investition ins unternehmerische Subjekt «Einwander\_in» verstanden und werden nicht im Sinne einer umfassenden Förderung von Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeit gesprochen.

Nachdem dieses Paradigma in den letzten Jahren in der Sozialhilfe durchgesetzt wurde, ist es nun auch im neuen Ausländer- und Integrationsgesetz weiter verankert. Dies verdeutlicht, dass eine kritische Auseinandersetzung und Widerstand gegen diese sozialpolitische Ausrichtung notwendig bleibt. Die bevorstehende Abstimmung zum Kantonsratsbeschluss, die Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen nicht mehr nach SKOS sondern nur noch nach Asylfürsorge zu entrichten, muss zwingend auch in den Zusammenhang dieses Integrationsparadigmas gestellt werden. Die Diskussion ist verkürzt, wenn als Argument gegen den Beschluss vor allem Kürzungen der Integrationsleistungen angeführt werden. Ein Nein an der Urne am 24. September 2017 ist auch ein wichtiges Zeichen für ein Ja zum bedingungslosen Recht auf eine existenzsichernde Sozialhilfe und gesellschaftliche Teilhabe.

Mit sommerlichen Grüßen,  
Aurelia Spring und Caroline Schütz

# Finanzen der Freiplatzaktion Zürich

Bilanz und Erfolgsrechnung 2016, Budget 2017

## Bilanz

Aktiven	Stand 31.12.2016	Vergleich 31.12.2015	Vergleich 31.12.2014	Vergleich 31.12.2013
Kasse	33.25	837.35	975.50	587.50
Postcheck	14'307.00	28'826.02	26'553.09	25'242.00
Postcheck Aktivitäten	0.00	1'605.70	4'750.30	5'042.95
E-Depositokonto	65'137.20	47'197.45	47'138.55	80'163.80
Abklärungskonto	5.37	0.00	190.00	500.00
Verrechnungssteuer	0.00	88.20	88.20	88.20
Aktive Abgrenzungen	12'712.99	14'636.30	6'381.38	685.10
<b>Total Aktiven</b>	<b>92'195.81</b>	<b>93'191.02</b>	<b>86'077.02</b>	<b>112'309.55</b>
<b>Passiven</b>				
Kreditoren	12'664.21	4'600.25	5'422.98	11'177.23
Rückstellung	0.00	0.00	0.00	0.00
Rückstellung med. Gutachten	3'355.00	3'355.00	3'355.00	3'355.00
KK Pensionskasse	2.60	45.30	-7.15	-434.45
Passive Abgrenzungen	300.00	3'110.00	0.00	0.00
Vereinsvermögen 1.1.	82'080.47	77'306.19	98'211.77	61'825.18
Vereinsvermögen 31.12.	75'874.00	82'080.47	77'306.19	98'211.77
<b>Total Passiven</b>	<b>92'195.81</b>	<b>93'191.02</b>	<b>86'077.02</b>	<b>112'309.55</b>

## Erläuterungen zur Jahresrechnung 2016

Als erstes möchten wir uns bei Ihnen für Ihre finanzielle Unterstützung in den vergangenen Jahren und – ganz besonders – im Jahr 2016 bedanken! Mit ihrem Mitgliederbeitrag und/oder Ihrer Spende haben sie dazu beigetragen, dass wir im Jahr 2016 über 1'800 Beratungen durchführen, 155 komplexe Rechtsmitteleingaben verfassen (hinzu kommen 640 routinemässige Eingaben und Schreiben, über 3'000 Telefongespräche, und fast 1'100 verfasste Emails), 27 positive Entscheide erzielen und davon für 13 Einzelpersonen und Familien eine Aufenthaltsberechtigung erwirken konnten. Ihre finanzielle Unterstützung hat aber auch zur Realisierung von verschiedener politischer Arbeit, zahlreichen Vorträgen im asyl- und migrationsrechtlichen Bereich sowie medialer Präsenz geführt.

Die Jahresrechnung der Freiplatzaktion Zürich für das Jahr 2016 weist keine schwarzen Zahlen auf, doch ist der Verlust von Fr. 6'200.– verhältnismässig gering ausgefallen! Für die Freiplatzaktion insofern also doch ein

Erfolg... Der Ertrag von Fr. 150'400.– setzt sich zu zwei Dritteln aus Mitgliederbeiträgen, Lohnspenden und Spenden zusammen. Im Jahr 2016 wurden wir zudem mit mehreren hohen Einzelspenden sowie einem grösseren Beitrag des Komitees «Lauf gegen Rassismus» begünstigt, und wir erhielten finanzielle Unterstützung von einer Stiftung. All diese Erträge summierten sich auf rund Fr. 40'000.–. Die restlichen Erträge stammen aus Prozessentschädigungen beim Bundesverwaltungsgericht sowie aus dem Verkauf unserer Jubiläums-Publikation («Die Welt ist unser Boot»).

Auf Seiten der Aufwendungen ist insbesondere auf die erhöhten Bruttolöhne zu verweisen. Die Erhöhung hängt mit der Schaffung von zwanzig Stellenprozenten ab Juni 2016 für den Bereich Fundraising zusammen. In den Personalaufwand flossen insgesamt fast 90 Prozent aller Vereinsausgaben. Die übrigen Ausgaben (Öffentlichkeitsarbeit, Raumaufwand, Unterhalt, Verwaltungsaufwand) sind im Vergleich zu den Vorjahren konstant geblieben.

## Erfolgsrechnung

Ertrag	Stand 2016	Budget 2016	Vergleich 2015	Vergleich 2014	Vergleich 2013	Budget 2017
Mitgliederbeiträge	13'150.00	14'000.00	14'745.00	13'728.00	12'155.00	14'000.00
Spenden Allgemein	53'497.46	50'000.00	62'025.20	48'629.10	53'697.60	53'000.00
Spenden Löhne	31'900.00	32'000.00	32'380.00	39'625.00	31'590.00	32'000.00
Ausserordentliche Spenden	19'064.40	0.00	28'707.86	15'000.00	84'779.07	25'000.00
Ertrag Arbeiten	8'947.90	10'000.00	9'915.00	5'760.00	2'125.00	9'000.00
Ertrag Oeffentlichkeitsarbeit	11'979.19	8'000.00	13'775.00	5'267.03	17'243.05	500.00
Publikation	1'884.57	500.00	4'321.00	0.00	0.00	500.00
Institutionen	10'000.00	0.00	9'100.00	0.00	0.00	16'000.00
<b>Total Ertrag</b>	<b>150'423.52</b>	<b>114'500.00</b>	<b>174'969.06</b>	<b>128'009.13</b>	<b>201'589.72</b>	<b>150'000.00</b>
<b>Aufwand</b>						
Fachliteratur	149.00	200.00	240.40	259.10	205.00	200.00
Hilfe AsylbewerberInnen	132.96	200.00	0.00	0.00	20.00	200.00
Medizinische Gutachten	0.00	100.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Uebriger Asylaufwand	0.00	100.00	0.00	0.00	0.00	100.00
<b>Total Asylaufwand</b>	<b>281.96</b>	<b>600.00</b>	<b>240.40</b>	<b>259.10</b>	<b>225.00</b>	<b>500.00</b>
Rundbrief, Druck + Versand	6'096.90	5'500.00	5'220.60	5'480.30	4'490.80	6'100.00
Uebrige Oeffentlichkeitsarbeit	721.35	300.00	519.50	1'130.85	3'617.80	6'400.00
<b>Total Oeffentlichkeitsarbeit</b>	<b>6'818.25</b>	<b>5'800.00</b>	<b>5'740.10</b>	<b>6'611.15</b>	<b>8'108.60</b>	<b>12'500.00</b>
Sonderaktionen/Aktivitäten	0.00	0.00	659.05	0.00	5'001.40	0.00
Publikation	0.00	0.00	13'828.34	0.00	0.00	0.00
<b>Total Sonstiger Aufwand</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>14'487.39</b>	<b>0.00</b>	<b>5'001.40</b>	<b>0.00</b>
Bruttolöhne	102'350.00	101'100.00	92'550.00	92'400.00	103'997.15	125'220.00
Löhne Zivi	11'700.00	11'700.00	11'700.00	10'680.00	8'160.00	11'700.00
Abgabepflicht Zivi	5'937.40	5'550.00	5'561.40	4'173.00	3'463.20	5'950.00
AHV/ALV	7'625.80	7'800.00	7'088.40	7'169.40	8'025.40	9'420.00
BVG	4'189.55	4'400.00	4'196.15	3'163.60	3'132.85	5'000.00
NBU/KTG	1'851.50	1'900.00	1'737.35	1'734.25	1'919.25	2'340.00
Weiterbildung	180.00	200.00	360.00	360.00	784.00	200.00
Uebrige Personalkosten	3'268.20	200.00	2'060.00	0.00	372.20	170.00
<b>Total Personalaufwand</b>	<b>137'102.45</b>	<b>132'850.00</b>	<b>125'253.30</b>	<b>119'680.25</b>	<b>129'854.05</b>	<b>160'000.00</b>
Miete	8'220.00	8'220.00	8'220.00	8'220.00	8'220.00	8'220.00
Strom/Heizung/Wasser	1'947.55	2'280.00	2'180.40	2'455.45	1'700.30	2'280.00
<b>Total Raumaufwand</b>	<b>10'167.55</b>	<b>10'500.00</b>	<b>10'400.40</b>	<b>10'675.45</b>	<b>9'920.30</b>	<b>10'500.00</b>
Unterhalt/Rep./Anschaffung	2'437.75	1'000.00	3'390.00	1'845.00	263.45	1'000.00
<b>Total Unterhalt</b>	<b>2'437.75</b>	<b>1'000.00</b>	<b>3'390.00</b>	<b>1'845.00</b>	<b>263.45</b>	<b>1'000.00</b>
Betriebsversicherung	322.20	690.00	685.00	445.90	445.90	500.00
<b>Total Sachversicherung</b>	<b>322.20</b>	<b>690.00</b>	<b>685.00</b>	<b>445.90</b>	<b>445.90</b>	<b>500.00</b>
Büromaterial	1'240.73	1'500.00	2'047.34	1'325.61	2'697.58	1'500.00
Telefon/Internet/Homepage	2'011.95	2'200.00	2'020.05	2'073.20	3'197.20	2'200.00
Porti	1'945.60	2'000.00	2'027.60	1'467.90	1'386.30	2'000.00
Jahresbeiträge an Dritte	400.00	250.00	0.00	0.00	100.00	250.00
Honorare Dritte / Treuhand	2'400.00	2'800.00	2'800.00	2'800.00	2'800.00	2'400.00
Uebriger Verwaltungsaufwand	1'250.45	1'000.00	828.75	1'659.15	1'223.45	1'000.00
<b>Total Verwaltungsaufwand</b>	<b>9'248.73</b>	<b>9'750.00</b>	<b>9'723.74</b>	<b>9'325.86</b>	<b>11'404.53</b>	<b>9'350.00</b>
PC-/Bankspesen	300.10	300.00	335.15	217.05	238.90	300.00
Zinsertrag	-49.00	-300.00	-60.70	-145.05	-259.00	-50.00
<b>Total Finanzerfolg</b>	<b>251.10</b>	<b>0.00</b>	<b>274.45</b>	<b>72.00</b>	<b>-20.10</b>	<b>250.00</b>
Rückstellung	-10'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Rückstellung med. Gutachten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Total Rückstellungen</b>	<b>-10'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Total Ertrag</b>	<b>150'423.52</b>	<b>114'500.00</b>	<b>174'969.06</b>	<b>128'009.13</b>	<b>201'589.72</b>	<b>150'000.00</b>
<b>Total Aufwand</b>	<b>156'629.99</b>	<b>161'190.00</b>	<b>170'194.78</b>	<b>148'914.71</b>	<b>165'203.13</b>	<b>194'600.00</b>
<b>Verlust</b>	<b>-6'206.47</b>	<b>-46'690.00</b>		<b>-20'905.58</b>		<b>-44'600.00</b>
<b>Gewinn</b>			<b>4'774.28</b>		<b>36'386.59</b>	

Die Zahlen der Jahresrechnung zeigen somit, dass die Freiplatzaktion aufgrund weiter ansteigenden Bruttolöhnen (zusätzliche Stellenprozente), jedoch gleichzeitig stagnierenden Mitgliederbeiträgen und (Lohn-) Spenden, dringender denn je auf ausserordentliche Einzelspenden sowie auf Zuwendungen durch Stiftungen angewiesen ist. Darauf wird sich die Fundraising-Arbeit fokussieren.

### Erläuterungen zum Budget 2017

Wir gehen bei der Berechnung des Budgets weiterhin von konstanten Mitgliederbeiträgen und Lohnspenden auf dem Niveau der letzten Jahre aus und orientieren uns an den durchschnittlichen Erträgen aus den Allgemeinspenden. Aufgrund der Fundraising-Stelle rechnen wir im laufenden Jahr erneut mit ausseror-

dentlichen Spenden sowie Stiftungs-Zuwendungen. Wir gehen deshalb davon aus, dass wir die Höhe des letztjährigen Gesamtertrags erneut realisieren können.

Bei den Aufwendungen fällt auf, dass die Bruttolöhne nochmals deutlich höher veranschlagt werden (plus Fr. 23'000.– im Vergleich zum Jahr 2016). Aufgrund der enormen Arbeitslast auf der Geschäftsstelle, müssen die Stellenprozente für Rechtsarbeit weiter erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund rechnen wir mit einem Ertrag in der Höhe von rund Fr. 150'000.- und einem Aufwand von Fr. 194'600.–, weshalb für das Jahr 2017 ein enorm hoher Verlust von rund Fr. 44'600.- budgetiert wurde. Aufgrund der hohen Aktiven per 31. Dezember 2016 (Fr. 92'000.–) wird der Verein den Verlust allerdings auch dieses Jahr überstehen können.

Samuel Häberli

## Wenn Rechte zu «gesetzlich garantierter Narrenfreiheit» werden

### Überlegungen zum unlängst revidierten Ausländergesetz (AuG)

Am 16. Dezember 2016 haben National- und Ständerat weitere Änderungen des Ausländergesetzes beschlossen. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) soll Anfang 2018 in Kraft treten. Die mediale Berichterstattung wurde insbesondere dominiert von den nun im Gesetz verankerten Bestimmungen zur «Integration». Verschärfungen, die damit teilweise in Zusammenhang stehen, wurden hingegen kaum oder nur am Rande thematisiert. Wesentliche Züge der Revision gehen auf verschiedene Parlamentarische Initiativen von Ständerat Philipp Müller sowie CVP-Präsident und Nationalrat Gerhard Pfister zurück, die schliesslich in die Revision integriert wurden.

### Sturm auf die Niederlassungsbewilligung

Im Vergleich zur Aufenthaltsbewilligung (B) gilt die Niederlassungsbewilligung (C) als «gefestigter» Aufenthalt, der mit einem entsprechenden Mehr an Rechten (z.B. im Zusammenhang mit der Bewilligungsverlängerung oder dem Familiennachzug) verknüpft ist. Inhaber-

innen einer Niederlassungsbewilligung sind zumeist Menschen, die seit vielen Jahren in der Schweiz leben und arbeiten und deshalb auch fester Bestandteil dieser Gesellschaft sind.

Das Parlament sah dies im vergangenen Jahr mehrheitlich anders, indem es die Rechte von Personen mit Niederlassungsbewilligung in verschiedener Hinsicht einschränkte. Die Revision des Ausländergesetzes ist nämlich zunächst ein (weiterer) Angriff auf die Niederlassungsbewilligung.

### Niederlassungsbewilligung nur bei «Integration»

Zunächst hat das Parlament beschlossen, die Erteilung oder die Verlängerung einer Niederlassungsbewilligung von der Einhaltung bestimmter Kriterien von «Integration» abhängig zu machen (dasselbe Prinzip gilt im Übrigen auch für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung). Integration bedeutet in diesem Kontext: die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhalten, die Werte der Bundesverfassung respektieren, sich

Sprachkompetenz aneignen und am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben. «Integration» soll zudem mittels einer «Integrationsvereinbarung» erzwungen werden können. Wenn die genannten Integrationskriterien «nicht erfüllt sind», so kann das Migrationsamt die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung verweigern oder, besteht eine solche bereits, die Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Man könnte nun einwenden, dass es durchaus sinnvoll ist, wenn Menschen mit Niederlassungsbewilligung (oder Aufenthaltsbewilligung) die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhalten, die Werte der Bundesverfassung respektieren, sich Sprachkompetenz aneignen und am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben würden. Ja, vielleicht wäre es – bei allgemeiner Betrachtung dieser Kriterien – sogar wünschenswert, wenn alle Menschen, die in der Schweiz leben, diese Kriterien erfüllen könnten! Darum geht es uns jedoch nicht.

Entscheidend ist für uns, dass mit den neuen Regelungen eine Verlagerung von Rechten stattfindet. Die Migrationsbehörden werden mit einem Mehr an Rechten ausgestattet, Menschen mit Niederlassungsbewilligung hingegen in ihren Rechten – insbesondere dem Recht auf Aufenthaltssicherheit – geschwächt. Selbst wer lange hier gelebt hat, mit Familie, Freundschaften, Alltag und Gewohnheiten in der Schweiz verwurzelt ist – auf welche Art auch immer – kann fortan von den Migrationsbehörden gegängelt, bevormundet und sogar entrechtet werden. Warum so pessimistisch?

Erstens: Die Migrationsbehörden verfügen über die alleinige Definitionsmacht darüber, welche Werte der Bundesverfassung vorrangig zu respektieren sind und wie diese einzuhalten sind, was genau die Einhaltung der öffentlichen Ordnung bedeutet, welche Sprachkompetenz erreicht sein soll und welche Erwerbsarbeit zu welchem Pensum anzunehmen ist. Die von der neuen Regelung Betroffenen werden zu passiven Empfänger\_innen von Instruktionen degradiert.

Zweitens: Die Migrationsbehörden legen das Asyl- und Ausländerrecht seit jeher restriktiv aus. Deshalb bestehen kaum Anhaltspunkte für die Annahme, das neue Ausländer- und Integrationsgesetz werde nun mit «Augenmass» angewendet. Ein klarer Hinweis darauf, wie die neuen Regelungen (Verweigerung der Erteilung einer Niederlassung oder Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung bei Nichterfüllen der Integrationskri-

terien) zu handhaben sei, gibt jedenfalls die Begründung des heutigen CVP-Präsidenten Gerhard Pfister in dessen Parlamentarischen Initiative («Integration gesetzlich konkretisieren»). Die Parlamentarische Initiative wurde in das neue Ausländer- und Integrationsgesetz integriert. Pfister bringt dabei das «Problem» auf den Punkt: «Stossend ist, wenn sich nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung herausstellt, dass sich die entsprechende Person in keiner Weise integriert hat, indem sie zum Beispiel die Töchter zu einer ungewollten Ehe zwingen will oder andere Verhaltensweisen an den Tag legt, die zwar für eine Entziehung der Niederlassungsbewilligung gemäss Artikel 62 AuG nicht ausreichen, aber dennoch unseren freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien entgegenstehen» (nachzulesen im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 20. Januar 2017).

### Keine Niederlassungsbewilligung bei Sozialhilfeabhängigkeit

Das Parlament hat des Weiteren beschlossen, dass Menschen mit Niederlassungsbewilligung, die sich seit vielen Jahren in der Schweiz aufhalten, allein wegen Sozialhilfeabhängigkeit die Bewilligung entzogen werden kann. Bislang waren sozialhilfeabhängige Personen mit Niederlassungsbewilligung, die sich seit mehr als 15 Jahren «ununterbrochen und ordnungsgemäss» in der Schweiz aufgehalten haben, von einer solchen Massnahme geschützt. Der lange Aufenthalt in der Schweiz – und damit implizit die Anerkennung einer hiesigen Verwurzelung durch Aufenthaltsdauer – wurde schwerer gewichtet, als das sogenannte «öffentliche Interesse» bzw. die finanzielle Entlastung der öffentlichen Hand.

Mit der neuen Regelung kommt es nun zur umgekehrten Gewichtung. Etwas zugespitzt formuliert: Wer ökonomisch nicht (mehr) brauchbar ist, soll aus der Schweiz wegweisen werden können. Auch hier kommt es also zu einer Verlagerung von Rechten, bei der die Migrationsbehörden mehr Rechte erhalten, Menschen mit Niederlassungsbewilligung hingegen in ihrem Recht auf Aufenthaltssicherheit geschwächt werden. Und auch in dieser Konstellation ist davon auszugehen, dass die Migrationsämter ihren neuen Spielraum bis zum Äussersten auszureizen versuchen werden. Ein Hinweis hierzu gibt die Begründung der neuen Regelung,

die auf eine Parlamentarische Initiative von Ständerat Philipp Müller («Mehr Handlungsspielraum für die Behörden» – schon der Titel ist Programm) zurück geht: «Im Wissen darum, dass sie [«Ausländer», die Sozialhilfe beziehen] nicht mehr zum Verlassen der Schweiz gezwungen werden können, selbst wenn sie auf Kosten des Gemeinwesens leben, besteht kein Anreiz mehr zu einer Verhaltensänderung. Die Beibehaltung von Artikel 63 Absatz 2 führt faktisch zu einer gesetzlich garantierten Narrenfreiheit [!]. Diesem Missbrauchspotenzial muss mit Nachdruck entgegengewirkt werden, indem der Widerruf der Niederlassungsbewilligung bei dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit jederzeit möglich sein muss» (nachzulesen im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 20. Januar 2017). Diese Formulierungen, die vom Wahn des Missbrauchsgedankens beherrscht und zudem despektierlich sind, rufen geradezu zu einer restriktiven Praxis auf.

## Einschränkungen im Familiennachzug

Mit der Revision des Ausländergesetzes wurden schliesslich auch die Bestimmungen für den Familiennachzug verschärft. Zunächst sind wiederum Personen mit Niederlassungsbewilligung betroffen. Waren sie – aufgrund ihres Status – bis vor der Revision leicht besser gestellt als Personen mit Aufenthaltsbewilligung, so gelten jetzt identische Voraussetzungen. Einzig die Zuerkennung eines rechtlichen «Anspruchs» auf Familiennachzug bleibt Personen mit Niederlassungsbewilligung vorbehalten.

Vom Parlament wurde sodann auch beschlossen, dass Ergänzungsleistungen (zur IV-Rente) im Rahmen von Familiennachzugsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wer mit seinen Familienangehörigen in der Schweiz leben möchte, muss im Prinzip einer Erwerbsarbeit nachgehen und von der Sozialhilfe unabhängig sein. Vor der Revision wurden Ergänzungsleistungen zu einer IV-Rente nicht als «Sozialhilfe» bewertet, sondern einem Erwerbseinkommen gleichgestellt. Implizit wurde damit auch anerkannt, dass Menschen mit ernsthaften gesundheitlichen Schwierigkeiten, die zu Arbeitsunfähigkeit führen, im Vergleich zu arbeitsfähigen Personen beim Familiennachzug nicht benachteiligt sein sollen. Mit der Revision hat sich nun die Perspektive verändert. Philipp Müller, auf dessen

Parlamentarischen Initiative («Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen») die neue Regelung zu Grunde liegt, ist der Überzeugung, «dass IV-Bezüger, die eine ganze Rente und allenfalls Ergänzungsleistungen beziehen, gegenüber Gesuchstellern, die einer normalen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und deren Einkommen nicht für den Familiennachzug ausreicht, privilegiert werden» (nachzulesen im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 20. Januar 2017). Indem National- und Ständerat mit einer Mehrheit dem Anliegen von Müller gefolgt sind, hat sich nun in der Bundesversammlung offiziell die Meinung durchgesetzt, dass IV-Bezüger\_innen (vermeintlich) besser gestellt sind als Erwerbstätige. Ob diese Meinung auch gegenüber IV-Bezüger\_innen ohne Migrationshintergrund vertreten wird, wäre noch zu prüfen. Bei dieser Meinung schwingt mit: Arbeitsunfähigkeit ist nicht ungewolltes Schicksal, sondern kann etwas grundsätzlich Erstrebenswertes sein, ist eine Wahloption. Damit tritt der Missbrauchsgedanke erneut an die Oberfläche.

## Mensch als Objekt statt Rechtssubjekt

Mit der Übernahme der Parlamentarischen Initiativen von Philipp Müller und Gerhard Pfister ins neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) hat eine Mehrheit des nationalen Parlaments eine nicht unerhebliche Anzahl von Menschen in der Schweiz ohne Schweizer Pass auf ökonomische sowie potenziell «fremdkulturelle» und missbrauchsanfällige Objekte reduziert und ihnen dabei wesentliche Rechte entzogen.

Vor dem Hintergrund dieser diskriminierenden Zuschreibungen wird klar, dass jene Menschen, über die im Ratssaal Beschlüsse gefasst werden, kaum mehr als Rechtssubjekte wahrgenommen werden können. Als Menschen, die hier ein Leben führen, sich über Familie, Freunde, Alltag und Gewohnheiten in der Schweiz – dauerhaft oder temporär – verwurzelt haben und somit zu dieser Gesellschaft gehören. Menschen, die allein aus diesen Gründen ein Recht auf Ansprüche haben müssen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihren Anschauungen oder ihrem ökonomischen Status. Die Anerkennung von Menschen als Rechtssubjekte ist die Stärke eines tatsächlich demokratischen Staates.

## Sozialhilfestopp für vorläufig aufgenommene Personen – Position der FPA

Der Zürcher Kantonsrat hat Anfang April mit deutlicher Mehrheit beschlossen, die Sozialhilfe für Menschen mit vorläufiger Aufnahme drastisch zu kürzen. Statt Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien soll künftig wieder, wie bis 2011, die sogenannte «Asylfürsorge» ausgerichtet werden. Dies entspricht einer Kürzung der Sozialhilfegelder von 30 bis 40 Prozent. Mit der Rückkehr zur «Asylfürsorge» werden zudem auch kantonale «Integrationsleistungen», die Deutschkurse und berufliche Einstiegsmöglichkeiten ermöglichen, eingestellt.

Eine Mehrheit des Kantonsrates ist der Meinung, Sozialhilfeleistungen nach den SKOS-Richtlinien setze – weil zu hoch – «falsche Anreize». Es bestünde dadurch geringe Aussicht auf Ablösung von der Sozialhilfe. Diese Argumentation ist falsch und realitätsfremd.

Erstens: Viele vorläufig aufgenommene Erwachsene können aufgrund ihrer Verletzlichkeit nicht oder nur eingeschränkt arbeiten und sind deshalb dauerhaft auf (ergänzende) Sozialhilfe angewiesen. Eine vorläufige Aufnahme erhält nämlich, wer aus Bürgerkriegsländern flüchtet, schwer krank oder in Begleitung von (kleinen) Kindern ist. Die Erteilung des Status setzt also häufig Verletzlichkeit geradezu voraus. Umso wichtiger sind vor diesem Hintergrund finanzielle Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben sowie sprachliche und berufliche Unterstützungsleistungen.

Zweitens: Diejenigen Menschen mit vorläufiger Aufnahme, die erwerbsfähig sind, sehen sich mit strukturellen Barrieren konfrontiert. Viele Arbeitgeber sehen von der Anstellung einer vorläufig aufgenommenen Person ab – weil sie nicht wissen, dass vorläufig dauerhaft bedeutet. Entscheidend sind bei diesen Rahmenbedingungen deshalb günstige Startchancen: gute Deutschkenntnisse und berufliche Vorerfahrungen.

Eine Mehrheit des Kantonsrates setzt mit seinem Beschluss eine Gruppe von Menschen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus bewusst herab. Der Beschluss verstösst gegen demokratische Prinzipien:

Er missachtet, dass vorläufig aufgenommene Menschen ein fester Bestandteil dieser Gesellschaft sind und

es auch in Zukunft sein werden – mindestens 80 Prozent aller Menschen mit F-Status bleiben dauerhaft in der Schweiz. Menschen mit vorläufiger Aufnahme sind Mitbürger\_innen! Ihnen gebühren daher Rechte, wie es sich für eine demokratische Gesellschaft gehört. Beispielsweise das Recht auf Gewährung von Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien inklusive «Integrationsleistungen», wie es im gegenwärtigen Sozialhilfegesetz des Kantons – noch – verankert ist. Dieses Recht ist ein elementares Recht, da es Grundlage für ein menschenwürdiges Leben ist. Denn es ermöglicht eine (mindestens minimale) Teilhabe an dieser Gesellschaft. Die sogenannte «Asylfürsorge» hingegen führt zu einem Leben in Prekarität und Isolation – und zwar auf Dauer.

## Lauf gegen Rassismus

Bereits zum 16. Mal findet dieses Jahr der Lauf gegen Rassismus statt: Sonntag, 17. September ab 10 Uhr auf der Bäckeranlage in Zürich

Die Freiplatzaktion ist seit 2016 im Organisationskomitee dabei! Vom Sponsorenlauf begünstigt werden vier Organisationen, die sich unabhängig vom Aufenthaltsstatus um die Rechtsberatung und soziale Integration von Migrant\_innen in Zürich kümmern: die Sans-Papier-Anlaufstelle SPAZ / das Schweizerische Arbeiterhilfswerk SAH / die Autonome Schule Zürich ASZ / die Freiplatzaktion Zürich FPA

Anmeldung als Läufer\_in: mit beiliegendem Flyer

Läufer\_innen der Freiplatzaktion unterstützen: per E-Mail an [info@freiplatzaktion.ch](mailto:info@freiplatzaktion.ch) oder per Telefon unter 044 241 54 11 mit Angaben zu Ihren Personalien und dem Betrag, den Sie pro gelaufene Runde Ihrer Läufer\_in spenden möchten, oder füllen Sie den Talon des beiliegenden Flyers (die Zeile «Sponsor 1») aus und schicken diesen zu uns ins Büro an: Freiplatzaktion Zürich, Langstrasse 64, 8004 Zürich.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

### Impressum

#### FREIPLATZAKTION ZÜRICH

#### Rechtshilfe, Asyl und Migration

Langstrasse 64, CH-8004 Zürich

Tel 044 241 54 11; Fax 044 241 54 65

[www.freiplatzaktion.ch](http://www.freiplatzaktion.ch); [info@freiplatzaktion.ch](mailto:info@freiplatzaktion.ch)

PC 80-38582-1

Redaktion: Samuel Häberli, Aurelia Spring

Layout: Gfellergut

Druck: ADAG, 8037 Zürich